

99058021012000, 99058021012000

Grenzüberschreitender Dienstleistungen für das zulassungspflichtigen Handwerk genehmigen

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/13109024/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058021012000, 99058021012000
Leistungsbezeichnung I	Grenzüberschreitender Dienstleistungen für das zulassungspflichtigen Handwerk genehmigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	HWO, Meisterzwang, Bescheinigung der Gestattung zur Erbringung vorübergehender grenzüberschreitender Dienstleistungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Handwerksordnung (HWO) im Bereich des zulassungspflichtigen Handwerks Ausstellung, Innung,

Modul	Sachverhalt
	Geselle, Handwerksrolle, Handwerkskammer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Unterrichtung der Behörden über grenzüberschreitende Tätigkeiten
Lagen Portalverbund	Grenzüberschreitende Tätigkeit (2070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/ https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhww_2016/ https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2005%3A255%3A0022%3A0142%3ADE%3APDF
Teaser	
Volltext	<p>Handwerkskammern können bei Vorliegen der Voraussetzungen Staatsangehörigen folgender Staaten eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), • andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder • der Schweiz
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass, Personalausweis als Kopie) • Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit („EU-Bescheinigung“), ausgestellt von der zuständigen Behörde oder Einrichtung des Herkunftsstaates

Modul

Sachverhalt

- durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder
- die Anerkennung der Ausbildung durch eine zuständige Berufsorganisation des Herkunftsstaates
- Bescheinigung der Ausbildung
- Unterlagen darüber, dass die Ausübung des Gewerbes im Herkunftsstaat nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Diese müssen von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt worden sein. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können diese durch eine Versicherung an Eides statt ersetzt werden. In manchen Staaten gibt es keine Versicherung an Eides statt. Dort können Sie eine feierliche Erklärung abgeben. Eine solche Erklärung müssen Sie vor

Die genannten Unterlagen müssen Sie auch in übersetzter Form einreichen. Das gilt nicht für den Nachweis der Staatsangehörigkeit. Gegebenenfalls können Sie zur Vorlage einer beglaubigten Übersetzung aufgefordert werden. Diese muss von öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzern oder Urkundenübersetzerinnen angefertigt werden.

Voraussetzungen

Die notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird, ausgeübt haben:

- mindestens 6 Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde
- mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist
- mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist
- mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde oder

Modul

Sachverhalt

• mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens. von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe.

Sie müssen zumindest über eine der folgenden Qualifikationsstufen verfügen:

- eine abgeschlossene Schulbildung an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung oder ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis ergänzt wird
- eine abgeschlossene Schulbildung an einer technischen oder berufsbildenden weiterführenden Schule in Verbindung mit einer Fach – oder Berufsausbildung.
- Augentoptikerhandwerk,
- Hörgeräteakustikerhandwerk,
- Orthopädietechnikerhandwerk,
- Orthopädieschuhmacherhandwerk,
- und das Zahntechnikerhandwerk.

Im Bereich der Gesundheitshandwerke kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen in Betracht kommen.

Kosten

Es können Kosten in unterschiedlicher Höhe anfallen. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Handwerkskammer.

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung stellen Sie bitte bei der zuständigen Handwerkskammer.

Bearbeitungsdauer

Frist

Keine.

weiterführende Informationen

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Alter Titel: Eintragung in die Handwerksrolle - Ausnahmebewilligung für EU-/EWR-Bürger und EU-/EWR-Bürgerinnen beantragen</p>
Ansprechpunkt	<p>Zuständige Stelle ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die zukünftige Niederlassung liegt. Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner. https://www.hwk.de/ https://www.hwk-pfalz.de/ https://hwk-koblenz.de/ https://www.hwk-trier.de/ https://eap.rlp.de/de/startseite/ https://www.hwk.de/ https://www.hwk-pfalz.de/ https://hwk-koblenz.de/ https://www.hwk-trier.de/ https://eap.rlp.de/de/startseite/</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Authorize cross-border services for crafts requiring a license, Grenzüberschreitender Dienstleistungen für das zulassungspflichtigen Handwerk genehmigen</p>